

gegenüber dem geistlichen und vor allen Dingen dem kirchlichen Unterrichte in puncto der Schule sehr kühl verhalten haben. Die Schule — das ist ja eben auch unsere Auffassung —, die Schule soll der Kirche entzogen werden; die Kirche für sich, die Schule für sich! Wenn wir Sozialdemokraten darauf hinarbeiten, so erfüllen wir gewissermaßen bloß eine historische Mission, die das Bürgertum anno 1848/49 nicht erfüllt hat, die Mission, die Schule von der Kirche zu trennen. Das hat das Bürgertum nicht getan. Den Vorwurf machen wir den Liberalen und den Demokraten von damals, daß sie in bezug auf die freie Ausgestaltung der allgemeinen Volksschule ihre Mission nicht erfüllt haben. Sie haben ihre großen Forderungen von damals total im Stiche gelassen: Wenn der Freisinn (sich zum Abg. Günther wendend) in dieser Kammer so bleibt, wie er sich jetzt anläßt,

(Große Heiterkeit.)

so habe ich die Hoffnung, daß ein kleiner Rest der liberalen Fahne von damals wiederkommen wird. Denn, meine Herren, der Kammerfortschritt, der meines Wissens im Hause durch kein Mitglied mehr vertreten ist, dessen Fahnen waren längst nicht mehr sichtbar. Die Überbleibsel von anno dazumal sind Null und sind nimmer wiedergekommen, bis Herr Abg. Günther, wie mir scheint, jetzt Anlaß nimmt, sich und seiner Partei die alten Ruhmeszeichen wieder anzuhängen.

(Große Heiterkeit.)

Hoffentlich flattert die Fahne! Ich habe nicht viel Hoffnung,

(Große Heiterkeit.)

aber doch eine kleine.

(Zuruf links.)

Ich darf hoffen? Gut, wir werden's versuchen.

(Heiterkeit.)

Dann habe ich in bezug auf die Schulvorstände noch einige Bemerkungen zu machen. Da, meine Herren, komme ich auf die ungleiche Behandlung zu, die meinen Parteigenossen in den Schulvorständen von seiten des Ministeriums widerfährt. Wiederholt ist Parteigenossen von mir, die in den Schulvorstand gewählt worden sind und die der Regel nach auch Gemeinderatsmitglieder sind — denn man wird aus unseren Reihen niemand hineinnehmen, wenn er nicht wenigstens Gemeinderatsmitglied wäre —, widerfahren, und zwar in mehreren mir vorliegenden Fällen, daß ihnen aufgegeben worden

ist, wieder aus dem Schulvorstande hinauszugehen und sich aller Tätigkeit zu enthalten, da sie ihre sozialdemokratische Propaganda nicht geeignet erscheinen lasse, ein solches Amt zu bekleiden.

Meine Herren! Ich muß in dieser Beziehung zunächst einen Fall aus Reichenberg bei Dresden anführen. Dort wurde meinem Parteigenossen Kamp mitgeteilt, und zwar mittels Reskripts der Bezirksschulinspektion Dresden vom 7. September 1905, daß sich das Ministerium für berechtigt halte, Leute von der Aufsicht fern zu halten, welche ihre Wirksamkeit im Schulvorstande möglicherweise dazu benutzen könnten, Propaganda für ihre Partei zu treiben. Es sei aber in dem einen Falle auf Widerruf doch gestattet worden, und ich glaube, es ist gerade im Reichenberger Falle der Betreffende auf Probe darin geblieben, gewissermaßen auf Kündigung.

Ein zweiter Fall ist in Lohmen vorgekommen. Hier war die Königl. Bezirksschulinspektion ganz anderer Meinung. Mein Parteigenosse Barthel hat sich, von dem bürgerlichen Rechte in bezug auf Taufe und Trauung Gebrauch machend, das, wie Sie wissen, 1900 in Kraft getreten ist, nicht trauen lassen, sondern ist eine bürgerliche Ehe eingegangen. Dafür nun hat man ihm die kirchlichen Ehrenrechte entzogen. Es ist nun von der Bezirksschulinspektion darauf verwiesen worden: weil er sich nicht habe trauen lassen und die kirchlichen Ehrenrechte nicht habe, so müsse er aus dem Schulvorstande hinaus. Wie in all diesen Fällen, ist auch hier auf die religiöse Tendenz des Volksschulgesetzes hingewiesen worden.

In Neugersdorf ist ein dritter Fall passiert. Da ist mein Parteigenosse Zwahr gewählt gewesen. Er war über ein Jahr aus dem Schulvorstande ausgeschlossen, man hat aber schließlich den Ausschluß wieder zurückgezogen.

Eben vorhin las ich im Lesezimmer drüben einen neuen Fall in der „Sächsischen Arbeiter-Zeitung“, einen brühwarmen Fall, Herr Geheimrat,

(Heiterkeit.)

daß mein Genosse Häfner in Ebersdorf bei Chemnitz auf Grund von § 1 des Schulgesetzes nicht als Schulvorstandsmitglied fungieren darf, weil er sich nicht kirchlich habe trauen lassen, weil der § 1 des Volksschulgesetzes verlange, daß die Volksschule in sittlich-religiösem Sinne verwaltet werde. Meine Herren! Die allgemeinen religiös-sittlichen Grundlagen der Volksschule sind allerdings da so festgelegt, nur, meine ich, ist es fraglich, ob man den Zusammenhang von Schulvorstand und religiös-sittlichem Bekenntnis